





## Betroffene Fahrzeuge:

Für Kfz mit grüner Plakette ist die Umweltzone frei befahrbar, Fahrzeuge mit gelber, roter oder ganz ohne Umweltplakette dürfen nicht in die Luftreinhaltezone fahren.

## Generelle Ausnahmeregelungen

Durch die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge vom 10.10.07“ wurden folgende generelle Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht festgelegt:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können, (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, Ministerfahrzeuge)
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen (H- Kennzeichen oder rotes 07 Kennzeichen), sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

## Ausnahmeregelungen der Stadt Wuppertal

Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plaketten), für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden, sind von Amts wegen von der Plakettenpflicht befreit. Lediglich eine Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung einer technischen Prüforganisation (TÜV, GTÜ, KÜS, DEKRA) muss gut sichtbar im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden.

Generell ohne Ausnahmegenehmigung ist die Einfahrt in die Umweltzone möglich für:

- Behinderte Verkehrsteilnehmer, sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ nur knapp verfehlt wurden (anerk. Grad der Behinderung mind. 70 % und max. Aktionsradius ca. 100 m), Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mind. 60 %, Stomaträger mit doppeltem Stoma und einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 70 %. Voraussetzung für die Ausnahmeregelung ist die Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen.
- Handwerkerfahrzeuge mit entsprechenden Parkausweisen befristet bis 31.06.2011 (Verlängerung bis 31.12.2011 in der Diskussion – bitte direkt bei der Stadt Wuppertal erkundigen unter Tel.: 563 -6724 bzw. 563 -4327)
- Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten (rote Kennzeichen, beginnend mit der Erkennungsnummer "06"), Ausfuhrkennzeichen und Kurzkennzeichen
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden und für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind

Der Nachweis der Schwerbehinderung oder der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerdeparkens innerhalb der Umweltzone erfolgt durch deutlich sichtbares Auslegen des Schwerbehindertenparkausweises, des Handwerkerparkausweises oder der Ausnahmegenehmigung ("aG-light") hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs.

Weitere Ausnahmen gelten für bestimmte militärische Fahrzeuge, zivile Fahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr, Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen und solche ausländischer berufskonsularischer Vertretungen.

Außerdem sind Ausweichverkehre über Bedarfsumleitungen von Autobahnen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken durchgeführt werden, vom Fahrverbot ausgenommen.

Fuhrparks mit mindestens zwei Nutzfahrzeugen oder Reisebussen können für ihre Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 2 (rote Plakette) Ausnahmegenehmigungen bekommen, wenn mindestens die gleiche Anzahl der Fahrzeuge des Fuhrparks die Kriterien zur Einfahrt in die Umweltzonen (gelbe oder grüne Plakette) erfüllt. Ausnahmen im Rahmen dieser Fuhrparkregelung können nur für Fahrzeuge erteilt werden, die vor dem 01.01.2008 auf den Halter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen worden sind. Die Ausnahmegenehmigungen sind auf ein Jahr befristet.

Gewerbetreibende und Privatpersonen können bei nachgewiesenem Bedarf in besonderen Fällen Tages- oder Dauerausnahmegenehmigungen bekommen für:

- Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektro-schäden
- Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste
- Fahrten für notwendige regelmäßige Arztbesuche und Fahrten bei medizinischen Notfällen
- Quell- und Zielfahrten von Reisebussen
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind
- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmittel Einzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten
- Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
- Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch Merkzeichen "G" im Schwerbehindertenausweis nachweisen
- Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z.B. historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden),
- Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten, d.h. Kraftfahrzeugen, die auf Grund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge und Werkstattwagen von Handwerksbetrieben)

Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass

- das Kraftfahrzeug vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen wurde
- eine Nachrüstung des Fahrzeugs, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, technisch nicht möglich ist
- dem Halter des Kraftfahrzeugs für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung steht
- eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar ist Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Antragsformularen mit den vorangestellten Erläuterungen; siehe "Weitere Links" unter:

<http://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/umweltschutz/luft/102370100000187581.php?p=0.13.17.0.1>

## Weitere Entwicklungen

Weitere Angaben halten die ADAC-Regionalclubs Nordrhein und Westfalen für Sie bereit unter:

[http://www.adac.de/adac\\_vor\\_ort/nordrhein\\_westfalen/sicherheit\\_verkehr\\_umwelt/](http://www.adac.de/adac_vor_ort/nordrhein_westfalen/sicherheit_verkehr_umwelt/)

Detaillierte Informationen finden Sie unter:

<http://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/umweltschutz/luft/102370100000187581.php?p=0,13,17,0,1>

*Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Angesichts der Komplexität des Themas und der häufigen Änderungen kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen jedoch keine Gewähr übernommen werden.*